

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma W. Zepf-Lasertechnik GmbH & Co.KG

I. Geltungsbereich

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma Zepf gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma W. Zepf-Lasertechnik GmbH & Co.KG. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere die eines Bestellers, finden ausdrücklich keine Anwendung und gelten nur dann, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Im übrigen sind für den Umfang, Inhalt und Zeitpunkt unserer Lieferungen die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen (Bestellung/Auftragsbestätigung) maßgeblich. Ein Ausschluss unserer Bedingungen findet nicht statt, es sei denn, wir stimmen dem ausdrücklich schriftlich zu.
2. Unsere Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Bestellern, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (§ 310 BGB).

II. Angebot/Angebotsunterlagen/Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn dass sich aus dem Angebot selbst etwas anderes ergibt.
2. Liegen unseren Angeboten bzw. dem Vertragsschluss Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen o. ä. des Kunden zugrunde, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Skizzen bzw. Zeichnungen richtig sind. Wir selbst nehmen keine entsprechende Prüfung vor und sind hierzu auch nicht verpflichtet.
3. Aufträge müssen von uns schriftlich angenommen werden. Die Bestellung des Kunden ist für uns ein bindendes Angebot, das wir innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Bestellung annehmen können. Die Annahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Auftragsbestätigung. Die Leistungsdurchführung innerhalb der Annahmefrist gilt ebenfalls als Annahme des Angebots.
4. Liegen unseren Angeboten angeschlossen Abbildungen, Beschreibungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Prospekte, Datenblätter, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zugrunde, handelt es sich um unverbindliche Informationen, die nicht Vertragsinhalt werden. Solche Unterlagen dürfen - auch wenn ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, an Dritte nicht weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind zum Angebot gehörige Unterlagen, Zeichnungen, Datenblätter usw. auf Verlangen unverzüglich zurück zu geben.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk.
2. Unsere Preise sind Nettopreise, zu denen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, sowie Verpackungs- und Transportkosten hinzu zu rechnen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen rein netto. Grundsätzlich akzeptieren wir keinen Skontoabzug, es sei denn ein solcher ist gesondert vereinbart.
4. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarten Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere beim Material-, Lohn- und sonstigen Nebenkostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragsauflösungsrecht (Kündigung oder Rücktritt) zu.
5. Wir akzeptieren grundsätzlich keine Scheck- oder Wechselzahlung, es sei denn, eine solche ist von uns ausdrücklich schriftlich zugelassen. In diesem Fall erfolgt die Regulierung dann nur zahlungshalber. Der Kunde trägt dann alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes.
6. Werden nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern oder geeignet sind, die Bezahlung der noch offenen Forderungen an uns zu gefährden, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung (Vorkasse) oder entsprechende Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht mit rechtskräftigem Titel festgestellter Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft und ausgeschlossen.

IV. Produktverwendung/Konstruktionsänderungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns die Bedingungen unter denen die zu liefernde Ware eingesetzt werden soll, in jeder Beziehung und umfassend zu beschreiben.
2. Konstruktions- bzw. Prozessänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, falls diese keine Änderungen der Funktion mit sich bringen.

V. Verpackung

1. Unsere Lieferungen werden von uns in handelsüblicher Weise verpackt. Ist aus Gründen des Produkts oder auf Wunsch des Kunden eine Sonderverpackung gewünscht, ist uns dies mindestens 4 Wochen vor Auslieferung schriftlich vom Kunden anzuzeigen.

2. Die Verpackungskosten trägt der Kunde, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. Auf Wunsch des Kunden nehmen wir die Verpackung zurück; auch in diesem Fall hat der Kunde die Verpackungskosten zu tragen.

VI. Lieferung, Lieferzeit, Fristen und Verzug

1. Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin ausdrücklich als „verbindlich“ schriftlich zugesagt wurde.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung jedoch nur, wenn alle technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere etwaiger Mitwirkungsrechte des Kunden erfüllt sind.
Die Lieferzeit beginnt in jedem Fall nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, ggfls. Material- und/oder Werkzeugstellungen sowie dem Eingang einer vereinbarten Zahlung, der Eröffnung eines zu stellenden Akkreditivs oder dem Nachweis, dass eine vereinbarte Besicherung erfolgt ist.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn innerhalb der Lieferzeit die Ware unser Lager verlassen hat.
4. Wir sind grundsätzlich berechtigt, die vertragliche Leistung in Teilleistungen zu erbringen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
5. Bei Massenartikel sind wir grundsätzlich berechtigt, bis zu 5 % Mehr- oder Mindermengen zu liefern.
6. Sind Abrufaufträge vereinbart, sind uns die Abrufe so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist, mindestens aber 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin. Abrufaufträge müssen immer innerhalb von 12 Monaten seit der Bestellung abgerufen werden, sofern keine anderen festen Termine vereinbart wurden. Erfolgt der Abruf nicht oder nicht vollständig innerhalb von 12 Monaten seit der Bestellung oder zu den vereinbarten Abrufferminen, kommt der Kunde in Annahmeverzug. Wir sind dann berechtigt, die Ware - bei gleichzeitiger Meldung der Versandbereitschaft - in Rechnung zu stellen oder sofort vom Vertrag zurück zu treten.
Die Abrufe der einzelnen Teilleistungen sind möglichst in gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfristen möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, so gilt eine Zeit von 3 Monaten als vereinbart.
7. Im Annahmeverzug des Kunden oder bei Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufällige Verschlechterung des Kaufgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
8. Sollten unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falls gebotenen Sorgfalt nicht abwenden konnten -

gleichviel, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten - etwa höhere Gewalt (z. B. Krieg, Natur- oder Unfallkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder andere, von uns nicht zu vertretende Umstände - sind wir berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurück zu treten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik und Aussperrung bei uns oder unseren Vorlieferanten zu. Wir werden solche Umstände unseren Kunden unverzüglich mitteilen.

9. Für den Fall, dass wir in Lieferverzug geraten, kann der Kunde nach fruchtlos uns gesetzter und abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Angemessen ist eine Nachfrist von mindestens 20 Tagen, bei Sonderanfertigungen mindestens 8 Wochen. Anspruch auf Schadensersatz (inkl. etwaige Folgeschäden) ist unbeschadet des Absatzes 10 ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufwendungsersatz.
10. Der unter Absatz 9 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.
Ist ein Kauf als Fixgeschäft vereinbart, gelten die Haftungsbegrenzungen der Absätze 9 und 10 nicht; gleiches gilt wenn der Kunde wegen des durch uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.
11. Transportversicherungen schließen wir nur ab, wenn der Kunde dies ausdrücklich wünscht. Die Kosten hierfür hat dann der Kunde zu tragen.

VII. Gefahrenübergang, Verpackung

1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Es gilt die Incoterms 2000 Klausel (Exworks/ab Werk, Deutsche Fassung).
2. Verzögert sich die Übergabe aufgrund eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat oder auf dessen Anweisung, so geht die Gefahr von dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Kunden sind wir verpflichtet, auf dessen Kosten die bei uns lagernde Ware zu versichern. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart ist, mit der Maßgabe, dass die Gefahr auf den Kunden 7 Kalendertage nach der Anzeige der Versandbereitschaft übergeht.

3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

VIII. Materialbereitstellung

1. Wird das zu bearbeitende Material vom Kunden angeliefert (auch Halbfertigteile) so sind sie auf Kosten und Gefahr des Kunden mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in den Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entsprechenden Mehrkosten auch für die Fertigungsunterbrechung.
2. Unsere Haftung bzgl. der Aufbewahrung, Lagerung und Pflege der beigestellten Materialien oder Teile beschränkt sich auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Versicherung trägt der Kunde.
3. Uns zur Bearbeitung überlassenes Material oder Halbfertigteile müssen aus einem gut zu bearbeitenden Material von normaler Beschaffenheit bestehen und maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden wir den Kunden auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgenden Preiserhöhungen hinweisen. Ist der Kunde mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach unserer Mitteilung über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der Kunde den Rücktritt, so hat er die bereits geleistete Arbeit zu vergüten.
4. Erweisen sich uns überlassene Teile infolge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.
5. Überschießendes Material oder vom Kunden zu viel gelieferte Teile oder bereitgestelltes Material welches wir mangels Abruf des Kunden nicht bearbeiten, werden von uns zunächst kostenfrei für die Dauer von maximal 12 Monaten eingelagert. Danach stellen wir dem Kunden Lagerkosten in Rechnung. Des Weiteren steht uns das Recht zu, mit schriftlicher Aufforderung vom Kunden die Abholung der Teile bzw. des nicht bearbeiteten Materials zu verlangen. Erfolgt die Abholung in einem solchen Fall nicht, sind wir berechtigt, überschießendes Material oder nicht bearbeitete Teile auf Kosten des Kunden zu entsorgen.
6. Verursachen wir an Material oder Teilen des Kunden Fehlerarbeiten, werden diese dem Kunden nicht berechnet. Sollte uns die übertragene Arbeit an Teilen oder am Material des Kunden aus irgendeinem Grunde nicht in allen Teilen gelingen, so können wir für die Kosten der Werkstücke, die Ausschuss geworden sind, nicht Anspruch genommen werden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
7. Für die Ausführungen an Material oder Teilen des Kunden können wir nur das Risiko der zu leistenden Arbeit übernehmen. Der Kunde trägt die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung des uns überlassenen Materials bzw. der uns zur Bearbeitung übergebenen Gegen-

stände, es sei denn, dass diese von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. In diesem Fall steht dem Kunde ein Anspruch auf kostenlose Wiederbeschaffung oder Ausbesserung der beschädigten Gegenstände durch uns oder Ersatz in Geld nach unserer Wahl zu.

8. Die Geltendmachung aller weiteren Ansprüche auf Schadensersatz, aus welchem Rechtsgrund sie auch immer entstanden sein mögen, insbesondere auf Ersatz des mittelbaren Schadens, wird ausgeschlossen.

IX. Werkzeuge und Vorrichtungen

1. Sind zur Durchführung des Auftrags spezielle Werkzeuge oder Vorrichtungen erforderlich und werden diese von uns beschafft oder hergestellt, so bleiben wir in jedem Fall Eigentümer der durch uns oder einen uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge und Vorrichtungen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Werkzeug- oder Vorrichtungskosten ganz oder teilweise bezahlt.
2. Die anteiligen Werkzeug- bzw. Vorrichtungskosten werden im Angebot und in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt. Sie sind bei Vertragsabschluss ohne Abzug fällig.

X. Mängelhaftung, Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übergabe bzw. Lieferung, es sei denn im Einzelfall ist eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart.
2. Das Sachmängelrecht des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist, wobei wir davon ausgehen, dass Rügen regelmäßig binnen längstens 7 Werktagen nach Anlieferung zu erfolgen haben.
3. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Für den Fall der Nachbesserung sind wir dazu verpflichtet, die Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sollte eine oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt sie zu verweigern. Auch können wir solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.
4. Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer - unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten - angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Soweit sich nach Ziff. 3, 4 XI., XII. nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertrag-

lichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie für einen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
7. Der in Abs. 4 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gem. Abs. 4 ausgeschlossen.
Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst.
Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.
8. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderung oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter zurück zu führen sind. Das gleiche gilt, wenn uns der Kunde verunreinigtes oder fehlerhaftes Material zur Verfügung stellt.
9. Ansprüche auf Minderung und Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
Der Kunde kann im Falle des Satzes 2 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

XI. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Kunde infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten nicht vertragsgemäß verwendet werden kann

oder Schäden entstehen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen unter Punkt X. entsprechend.

XII. Rücktritt des Kunden und sonstige Haftung unsererseits

1. Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
2. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird, gleiches gilt für Unvermögen.
Der Kunde kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch unser vertreten müssen unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern; das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.
3. Liegt eine Leistungsverzögerung vor, gewährt der Kunde uns nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
Wird vor der Ablieferung vom Kunden in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstands gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und ggfls. um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
4. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Kunden eintritt.
Im Falle der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 2 BGB.
5. Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.
6. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch nicht, soweit es um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung unsere Haftung auslöst.

Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalspflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschl. aller Nebenforderungen, sowie bis zur Zahlung aller übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Kunde ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Waren durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwahrung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
5. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zur Sachgesamtheit. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug mit unseren Kaufpreisforderungen befindet. Der Kunde tritt dann an uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe des dem Kunden von uns in Rechnung gestellten Werts der Vorbehaltsware. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die ebenfalls nicht uns gehören, weiter veräußert wird.
7. Der Kunde ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzugs, widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Käufer die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt,

alle dem Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offen legt.

8. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit frei zu geben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um 20 % oder mehr übersteigt.
9. Der Kunde erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abtretung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude auf oder in dem sich die Gegenstände befinden betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware zu sich zu nehmen.

XIV. Verletzung von Schutzrechten

Haben wir nach Zeichnungen, schriftlichen Vorgaben, Modellen oder Muster des Kunden zu liefern, so übernimmt der Kunde uns gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorlagen gelieferten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht die Herstellung, Bearbeitung oder Lieferung der Gegenstände, so sind wir, ohne Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entstehen uns in einem solchen Fall aus der Verletzung eines Schutzrechtes oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechtes überhaupt Schäden, so hat uns der Kunde hiervon freizustellen, ggfls. Ersatz zu leisten.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Teile aus allen Rechtsbeziehungen ist Seitingen-Oberflacht.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (ZISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten Seitingen-Oberflacht (AG Tuttlingen, LG Rottweil). Wir sind aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.